

# **Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus, Schermbeck**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Schermbeck in der Fassung vom 26.08.2024 am 26.08.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Ludgerus in Schermbeck - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die zum Zeitpunkt der Ausführung gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet\*.

### § 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht


Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

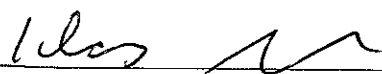
### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ein Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.04.2016 außer Kraft.

Schermbek, den 26.08.2024  
Die Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_

## **Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchenge- meinde St. Ludgerus in Schermbeck vom 26.08.2024**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### **§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes**

1. Reihengräber	
a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (einschließlich)	1.003,00 Euro
b) für Verstorbene über 5 Jahre	1.206,00 Euro
2. Wahlgräber	
a) Wahlgrab einstellig	1.774,00 Euro
b) Wahlgrab zweistellig	2.991,00 Euro
c) Wahlgrab dreistellig	4.214,00 Euro
d) Wahlgrab vierstellig	5.430,00 Euro
e) Urnenwahlgrab einstellig	1.075,00 Euro
f) Urnenwahlgrab zweistellig	1.604,00 Euro
g) Rasengrab mit Grabplatte einstellig	2.290,00 Euro
h) Rasengrab mit Grabplatte zweistellig	4.022,00 Euro
i) Rasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte einstellig	2.290,00 Euro
j) Rasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte zweistellig	4.022,00 Euro
k) Urnenrasengrab mit Grabplatte einstellig	1.232,00 Euro
l) Urnenrasengrab mit Grabplatte zweistellig	1.918,00 Euro
m) Urnenrasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte (bis 2 Urnen)	1.791,00 Euro
3. Zu den Gebühren nach Nr.2 g) und h) sowie k) und l) kommen Gebühren für die Grabplatte je <b>Grabstelle</b> hinzu	
Grabplatte mit Inschrift	340,00 Euro
Zweitschrift bei vorhandener Grabplatte	228,00 Euro

### **§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

### **§ 3 Gebühren für die Bestattung**

Öffnen und Schließen der Gräber

a) Verstorbene bis zu 5 Jahren (einschließlich)	341,00 Euro
b) Verstorbene über 5 Jahre	402,00 Euro
c) Urnen	142,00 Euro

### **§ 4 Gebühren für sonstige Leistungen**

Grabpflege bei Kündigung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist **pro Jahr**

a) Grab einstellig	152,00 Euro
b) Grab zweistellig	203,00 Euro
c) Grab dreistellig	254,00 Euro
d) Grab vierstellig	305,00 Euro
e) Urnengrab	101,00 Euro

### **§ 5 Verwaltungsgebühren**

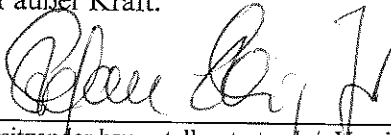
Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern	26,00 Euro
--	------------

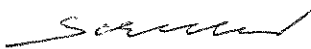
Die mit einem \* gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

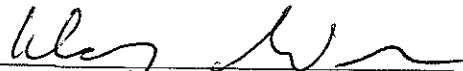
### § 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 11.04.2016 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Schermbeck, 26.08.2024  
Die Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_



Genehmigt

Az.: 48.05.10.02.02  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 28.11.2024  
im Auftrag

Susanne Auel

